

Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß BVerwG, Urteil vom 10.10.2019 - 4 CN 6/18, erklärt die Gemeinde Hohe Börde: Die Internetseite der Gemeinde Hohe Börde dient der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen. Je nach Art des Veröffentlichungsgegenstandes erfolgt die Bekanntmachung ausschließlich auf der Webseite www.hoheboerde.de oder zusätzlich zur Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde.

Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde am 22.04.2025

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass ab dem 04.04.2025 die Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde am 22.04.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Kommunalpolitik, Ratsinfos für Jedermann“ veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

Hohe Börde, 18.03.2025

gez. Burger
Bürgermeister

Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hohe Börde am 12.05.2025

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass ab dem 02.05.2025 die Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hohe Börde am 12.05.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Kommunalpolitik, Ratsinfos für Jedermann“ veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

Hohe Börde, 18.03.2025

gez. Burger
Bürgermeister

Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr (Wirtschaftsausschuss) der Gemeinde Hohe Börde 13.05.2025

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass ab dem 02.05.2025 die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr (Wirtschaftsausschuss) der Gemeinde Hohe Börde am 13.05.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Kommunalpolitik, Ratsinfos für Jedermann“ veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

Hohe Börde, 18.03.2025

gez. Burger
Bürgermeister

Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege (Kulturausschuss) der Gemeinde Hohe Börde am 14.05.2025

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass ab dem 05.05.2025 die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege (Kulturausschuss) der Gemeinde Hohe Börde am 14.05.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Kommunalpolitik, Ratsinfos für Jedermann“ veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

Hohe Börde, 18.03.2025

gez. Burger
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis auf die Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde (EntschS-FF) vom 25.02.2025

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass ab dem 29.04.2025 die Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Entschädigungssatzung für die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde (EntschS-FF) vom 25.02.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

Hohe Börde, den 18.02.2025

gez. Burger
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung der Bestands- und Potentialanalyse der kommunalen Wärmeplanung der Gemeinde Hohe Börde

Beteiligung der Öffentlichkeit analog § 3 Abs. 1 BauGB

Die Kommunale Wärmeplanung dient der Gemeinde Hohe Börde als Fahrplan und Entscheidungsgrundlage, um die zukünftige Wärmeversorgung und Stadtentwicklung nachhaltig zu gestalten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung am 07.11.2023 die Aufstellung und Durchführung der kommunalen Wärmeplanung beschlossen und der Bauausschuss der Gemeinde Hohe Börde die Vergabe am 23.09.2024 an ein externes Ingenieurbüro getätigt.

Die während der Projektphase erlangten Auswertung zu den folgenden Projektbestandteilen sind auszulegen:

- Bestandsanalyse
- Potentialanalyse
- Zielszenarien

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt durch die Auslegung des Planentwurfs der kommunalen Wärmeplanung mit Begründung in der Zeit vom

09.04.2025 bis 08.05.2025

für die Projektphase Bestandsanalyse und Potentialanalyse

im Rathaus der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irlxleben während der Dienststunden

dienstags	9.00 – 12.00 und 13.30 – 18.00 Uhr
donnerstags	9.00 – 12.00 und 13.30 – 18.00 Uhr
freitags	09.00 – 12.00 Uhr

Auf Wunsch werden auch Termine zu anderen Zeiten nach Absprache unter Telefon 039204/781620 vereinbart. Die vollständigen Unterlagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden in der Auslegungszeit auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse <https://www.hoheboerde.de/wirtschaft-bauen-verkehr/oeffentlichkeitsbeteiligungen> eingesehen werden.

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums besteht im Rathaus der Gemeinde Hohe Börde (Bauamt) Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen aus Ausarbeitungsstand bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohe Börde eingereicht bzw. im Rathaus der Gemeinde Hohe Börde (Bauamt) während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Verfahrens nur für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Stellungnehmenden gegenüber genutzt.

Irlxleben, den 17.03.2025

Andreas Burger
Bürgermeister

Anlage: keine



Amtliche Bekanntmachungen

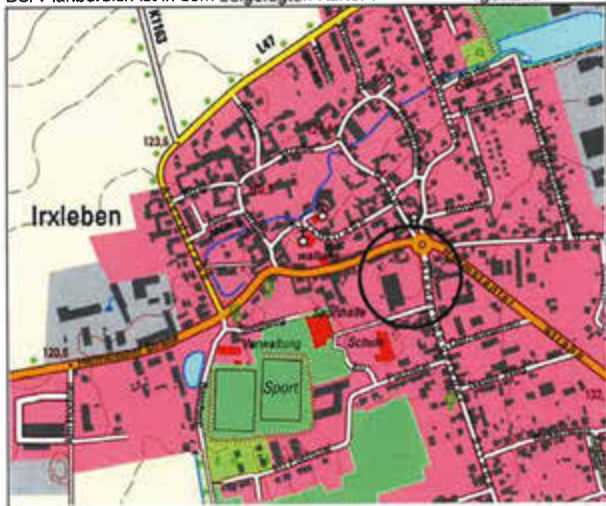
Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14-12 „Am Adler Teil 1“ der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Irlxleben

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung vom 25.02.2025 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Adler Teil 1“ in der Ortschaft Irlxleben bestätigt und die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



[ALKIS/01/2022] © LVermGeoLSA (www.lvvermgeo.sachsen-anhalt.de) A18/1-6007867/2011

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14-12 „Am Adler Teil 1“ mit Planzeichnung und Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter www.hoheboerde.de unter dem Punkt **Wirtschaft, Bauen, Verkehr – Öffentlichkeitsbeteiligungen** in der Zeit

vom 07.04. bis einschließlich zum 12.05.2025

veröffentlicht.

Die Unterlagen sind gem. § 3 Abs. 2 Nr. 5 BauGB auch über das Geodatenportal des Landes Sachsen-Anhalt zugänglich.
Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **parallel** in dem o. g. **Zeitraum** in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Irlxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde

während der Dienstzeiten:
Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
öffentlich aus.

Auf telefonische Vereinbarung mit der Ansprechpartnerin Frau Hor, Telefonnummer 039204 781-626 ist eine Einsichtnahme in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irlxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde auch außerhalb der vorgenannten Zeiten möglich.

Hinweise:

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden z.B. per E-Mail an: beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de

Es bestehen folgende weitere Möglichkeiten zur Abgabe von Stellungnahmen: schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irlxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Datenschutzinformation:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abgabe von Stellungnahmen die personenbezogene Bearbeitung der Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Information des Bürgers über das Abwägungsergebnis erforderlich ist. Auf der Homepage der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter dem Punkt **Wirtschaft, Bauen, Verkehr – Öffentlichkeitsbeteiligungen** ist die Datenschutzerklärung der Gemeinde Hohe Börde mit Hinweise zur Verarbeitung von Daten im Rahmen der Verwaltungstätigkeit in der Gemeinde Hohe Börde eingestellt.


Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Hohe Börde
OT Irlxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 13-5 „Umgehungsstraße Südwest“ der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Hohenwarsleben

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung vom 25.02.2025 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13-5 „Umgehungsstraße Südwest“ der Ortschaft Hohenwarsleben bestätigt und die Veröffentlichung im Internet und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



[ALKIS/01/2022] © LVermGeoLSA (www.lvvermgeo.sachsen-anhalt.de) A18/1-6007867/2011

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13-5 „Umgehungsstraße Südwest“ mit Planzeichnung und Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter www.hoheboerde.de unter dem Punkt **Wirtschaft, Bauen, Verkehr – Öffentlichkeitsbeteiligungen** in der Zeit

vom 07.04. bis einschließlich zum 12.05.2025

veröffentlicht.

Die Unterlagen sind gem. § 3 Abs. 2 Nr. 5 BauGB auch über das Geodatenportal des Landes Sachsen-Anhalt zugänglich.
Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **parallel** in dem o. g. **Zeitraum** in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Irlxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde

während der Dienstzeiten:
Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
öffentlich aus.

Auf telefonische Vereinbarung mit der Ansprechpartnerin Frau Hor, Telefonnummer 039204 781-626 ist eine Einsichtnahme in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irlxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde auch außerhalb der vorgenannten Zeiten möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr.13-5 "Umgehungsstraße Südwest" in der Ortschaft Hohenwarsleben - Gemeinde Hohe Börde
- Gutachten zum Baumbestand für den Bebauungsplan Nr.13-5, W. Westhus Landschaftsarchitektur, Magdeburg, 16.09.2024
- Erfassung von Feldhamstervorkommen, Landschaftspflegeverband Grüne Umwelt e.V. Sülzetal, 11.08.2023
- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan, ECO Akustik Magdeburg, Gutachten Nr.ECO23060_2, Stand 05.02.2024
- umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Sie enthalten umweltbezogene Informationen zu den folgenden Schutzgütern:

1. Boden / Fläche
 - Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
 - Aussagen zum Schutzgut zur erforderlichen Untersuchung von Bodenbelastungen und zu Kampfmitteln in der Stellungnahme des Landkreises Börde vom 29.05.2024
 - Aussagen zu Untergrundverhältnissen und Hydrogeologie in der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 06.02.2024 und 14.05.2024
2. Tiere und Pflanzen/Biototypen:
 - Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
 - Gutachten zum Baumbestand für den Bebauungsplan Nr.13-5, W. Westhus Landschaftsarchitektur, Magdeburg, 16.09.2024
 - Erfassung von Feldhamstervorkommen, Landschaftspflegeverband Grüne Umwelt e.V. Sülzetal, 11.08.2023
3. Wasser
 - Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
 - Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landkreises Börde vom 29.05.2024

Amtliche Bekanntmachungen

4. Landschaft
 - Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
5. Klima und Luft
 - Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
6. Mensch
 - Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
 - Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan, ECO Akustik Magdeburg, Gutachten Nr.ECO23060_2, Stand 05.02.2024
7. Kultur- und Sachgüter
 - Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
 - Information zu archäologischen Belangen in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 19.01.2024
8. Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile nach BNatSchG und NatSchG LSA
 - Aussagen zu Bestand und Bewertung sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht

Der Umweltbericht ist Bestandteil der ausgelegten Begründung. Die sonstigen umweltbezogenen Stellungnahmen sind Bestandteil der ausgelegten und im Internet einsehbaren Unterlagen.

Hinweise:

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden z.B. per E-Mail an: beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de

Es bestehen folgende weitere Möglichkeiten zur Abgabe von Stellungnahmen: schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Datenschutzinformation:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abgabe von Stellungnahmen die personenbezogene Bearbeitung der Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Information des Bürgers über das Abwägungsergebnis erforderlich ist. Auf der Homepage der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter dem Punkt **Wirtschaft, Bauen, Verkehr – Öffentlichkeitsbeteiligungen** ist die Datenschutzerklärung der Gemeinde Hohe Börde mit Hinweise zur Verarbeitung von Daten im Rahmen der Verwaltungstätigkeit in der Gemeinde Hohe Börde eingestellt.

Bürger
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06-6 "Bornstedter Straße / Zum Feld" der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Eichenbarleben

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung vom 25.02.2025 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 06-6 "Bornstedter Straße / Zum Feld" in der der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Eichenbarleben aufzustellen.

Planungsziel der Änderung ist die Änderung der festgesetzten überbaubaren Flächen einschließlich des Entfalls der festgesetzten Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für die Zuwegung zu Hinterliegergrundstücken zu belasten sind, die Festsetzung des Innenbereiches des Quartiers als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten einschließlich der Begründung von Zulassigkeiten für Garten- und Gewächshäuser sowie Nebenanlagen der Gartennutzung. Die Änderung umfasst ebenfalls den Entfall der festgesetzten Lärmschutzanlage an der Bundesstraße B1 sowie die Ausdehnung der passiven Lärmschutzmaßnahmen auf die Erdgeschoss und die Einbeziehung einer Teilfläche der Bornstedter Straße und deren bestandsorientierte Festsetzung als Straßenverkehrsfläche

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06-6 "Bornstedter Straße / Zum Feld" in der Ortschaft Eichenbarleben wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung vom 25.02.2025 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06-6 "Bornstedter Straße / Zum Feld" in der Ortschaft Eichenbarleben, Gemeinde Hohe Börde bestätigt und die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06-6 "Bornstedter Straße / Zum Feld", Ortschaft Eichenbarleben, mit Planzeichnung und Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter www.hoheboerde.de unter dem Punkt **Wirtschaft, Bauen, Verkehr – Öffentlichkeitsbeteiligungen** in der Zeit

vom 07.04. bis einschließlich zum 12.05.2025

veröffentlicht. Die Unterlagen sind gem.§ 3 Abs. 2 Nr. 5 BauGB auch über das Geodatenportal des Landes Sachsen-Anhalt zugänglich.

Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB parallel in dem o. g. Zeitraum in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde

während der Dienstzeiten:

Montag bis Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag und Mittwoch	von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
öffentlich aus.	

Auf telefonische Vereinbarung mit der Ansprechpartnerin Frau Hor, Telefonnummer 039204 781-626 ist eine Einsichtnahme in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde auch außerhalb der vorgenannten Zeiten möglich.

Hinweise:

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden z.B. per E-Mail an: beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de

Es bestehen folgende weitere Möglichkeiten zur Abgabe von Stellungnahmen: schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Datenschutzinformation:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abgabe von Stellungnahmen die personenbezogene Bearbeitung der Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Information des Bürgers über das Abwägungsergebnis erforderlich ist. Auf der Homepage der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter dem Punkt **Wirtschaft, Bauen, Verkehr – Öffentlichkeitsbeteiligungen** ist die Datenschutzerklärung der Gemeinde Hohe Börde mit Hinweise zur Verarbeitung von Daten im Rahmen der Verwaltungstätigkeit in der Gemeinde Hohe Börde eingestellt.

Bürger
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 21-24 „Ovenstedter Weg Süd-West“ der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Niedermodeleben

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung vom 25.02.2025 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 21-24 „Ovenstedter Weg Süd-West“ in der der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Niedermodeleben aufzustellen.

Planungsziel ist die Ausweisung von Wohnbauflächen auf dem Grundstück Flur 3, Flurstück 657/6 der Gemarkung Niedermodeleben.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt



[ALKS/01/2022] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) A181-6007867/2011

Der Bebauungsplanes Nr. 21-24 „Ovenstedter Weg Süd-West“ in der Ortschaft Niedermodeleben wird nach § 13 a Bau GB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung vom 25.02.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21-24 „Ovenstedter Weg Süd-West“ der Ortschaft Niedermodeleben bestätigt und die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 21-24 „Ovenstedter Weg Süd-West“ mit Planzeichnung und Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter www.hoheboerde.de unter dem Punkt Wirtschaft, Bauen, Verkehr - Öffentlichkeitsbeteiligungen in der Zeit

vom 07.04. bis einschließlich zum 12.05.2025

veröffentlicht. Die Unterlagen sind gem.§ 3 Abs. 2 Nr. 5 BauGB auch über das Geodatenportal des Landes Sachsen-Anhalt zugänglich. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB parallel in dem o. g. Zeitraum in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Inleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde

während der Dienstzeiten:

Montag bis Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag und Mittwoch	von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
öffentlich aus.	

Auf telefonische Vereinbarung mit der Ansprechpartnerin Frau Hor, Telefonnummer 039204 781-626 ist eine Einsichtnahme in der Gemeinde Hohe Börde, OT Inleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde auch außerhalb der vorgenannten Zeiten möglich.

Hinweise:

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden z.B. per E-Mail an: beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de

Es bestehen folgende weitere Möglichkeiten zur Abgabe von Stellungnahmen: schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Inleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Datenschutzinformation:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abgabe von Stellungnahmen die personenbezogene Bearbeitung der Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Information des Bürgers über das Abwägungsergebnis erforderlich ist. Auf der Homepage der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter dem Punkt Wirtschaft, Bauen, Verkehr - Öffentlichkeitsbeteiligungen ist die Datenschutzerklärung der Gemeinde Hohe Börde mit Hinweise zur Verarbeitung von Daten im Rahmen der Verwaltungstätigkeit in der Gemeinde Hohe Börde eingestellt.


Bürger
Bürgermeister





Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in Hohe Börde

(Vorhaben 5a BBPIG)

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus>.

Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Zu den hier geplanten Vorarbeiten zählen insbesondere Baugrunduntersuchungen, Vermessungsarbeiten, Beweissicherung und Kampfmittelerkundungen.

Voruntersuchungen

Baugrunduntersuchungen

Die Baugrunderkundungen sind erforderlich, um festzustellen, in welchen Bereichen und mittels welcher Bauverfahren Erdkabel verlegt werden können. Die Untersuchungen finden im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Zum Einsatz kommen hierbei direkte (Kleinrammbohrung, Kernbohrung) und indirekte Aufschlussverfahren (Druck- und Ramm-Sondierungen) sowie Baggerschürfe. Die Festlegung der Aufschlusstypen wird nach den Anforderungen an die Planung und unter Berücksichtigung des geplanten Bauwerks gewählt. Die direkten Aufschlüsse liefern Informationen zum Schichtenaufbau und ermöglichen die Entnahme von Proben zur Ermittlung der boden- bzw. felsphysikalischen Eigenschaften mittels Laboruntersuchungen. Eine Sondierung dient zur Ermittlung von Bodeneigenschaften. Man erhält Informationen über die Lagerungsdichte oder die Konsistenz bindiger Böden (z.B. Lehm oder Mergel) bzw. über die Festigkeitseigenschaften eines nichtbindigen Baugrunds (z. B. Sand oder Kies). Die Ergebnisse von Sondierungen werden zur Berechnung der Tragfähigkeit des Untergrundes herangezogen.

Notwendige Maßnahmen im Rahmen der Baugrunduntersuchungen sind:

- Begehung und Befahrung des Grundstücks mit Fahrzeugen, Werkzeugen und Maschinen,
- Nutzung als vorübergehende Arbeits- und Abstellfläche, zum Beispiel, um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien an- und abzutransportieren;
- Durchführung von begleitenden Arbeiten wie u. a. Vermessung der Untersuchungspunkte, Auspflockung der Untersuchungspunkte, Vorabbegehung durch ausführende Firma, Beweissicherung
- Durchführung von Kleinaufschlüssen wie Rammsondierungen, Kleinrammbohrungen, Baggerschürfen, Kernbohrungen einschließlich Ausbau zu Grundwassermessstellen, Drucksondierungen einschließlich dafür erforderlicher Nebenarbeiten.

Kleinrammbohrungen und Rammsondierungen werden mit einem Durchmesser von i.d.R. max. 80 mm und Tiefen zwischen 4 m und 8 m unter Geländeoberkante ausgeführt. Kernbohrungen werden mit einem Durchmesser von max. 178 mm und einer Tiefe i.d.R. bis maximal 25 m durchgeführt. Drucksondierungen werden i.d.R. bis maximal 25 m Tiefe ausgeführt. Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen werden i.d.R. kombiniert und bis in gleiche Tiefen ausgeführt. Baggerschürfe werden bis zu einer Tiefe von 2,5 m durchgeführt.

In Bereichen mit erforderlicher geschlossener Bauweise werden je nach Wahl des Bauverfahrens in Anlehnung an die gültigen Regelwerke tiefere Aufschlüsse und andere Aufschlusstypen erforderlich. Der Abstand zwischen den Untersuchungspunkten ist im Vergleich zur offenen Bauweise geringer. Kernbohrungen im Bereich geschlossener Bauweisen sind i.d.R. zwischen 10 und 25 m tief, können jedoch in Abhängigkeit vom zu kreuzenden Objekt und von der Wahl des Bauverfahrens größere Tiefen erreichen. Als Beispiel für ein derartiges Querungsobjekt kann die Elbe genannt werden.

Es besteht das Erfordernis, vereinzelt Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen auszubauen, um hydraulische und hydrochemische Kennwerte zu gewinnen. Die Regelbetriebsdauer der Grundwassermessstellen umfasst fünf Jahre. Während der Betriebsdauer der Grundwassermessstellen ist es erforderlich in regelmäßigem Abstand die gesammelten Daten auszulesen. Zu diesem Zweck müssen die Flächen betreten werden.

Für die Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen ist, in Abhängigkeit der Lokalität und dem von der ausführenden Firma vorgesehenen Einsatzgerät, der Einsatz von mobilen Handgeräten (Transport mittels Dumper), Bohrraupen mit Gummikettenfahrwerk als Trägergerät und Rammsondiergeräten mit dazugehörigem Motor vorgesehen.

Für die Kernbohrung ist, in Abhängigkeit von Wetter, Untergrundbeschaffenheit sowie topographischen Verhältnissen der Einsatz von Rad- und Raupenfahrzeugen als Trägergerät vorgesehen.

Einen Erklärfilm zu den Baugrunduntersuchungen finden Sie unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/BGU>.

Kampfmittelerkundungen

Um die Baugrunduntersuchungen sicher durchführen und auch später einen sicheren Bauablauf gewährleisten zu können, werden die Bohrpunkte und deren Umgebung vorher auf Kampfmittel untersucht. Dazu wird vorab ein Räumkonzept erstellt, das auf einer militärhistorischen Analyse basiert. Um ein Bild vom Untergrund zu bekommen, nutzen die Kampfmittleräumer sogenannte Magnetometer. Die tragbaren oder auf Rollen montierten Geräte erkennen über eine Messung der magnetischen Flussdichte im Boden verborgene metallische Objekte und deren Maße. Bei Bedarf wird neben dem Magnetometer auch eine Bohrlochsondierung durchgeführt, bei welcher

drei kleine Sondierbohrungen in einem Dreieck mit einer Kantenlänge von 75 cm durchgeführt und mögliche Kampfmittel mittels einer eingeführten Sonde geprüft werden.

Einen Erklärfilm zu den Kampfmittelerkundungen finden Sie unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/UXO>.

Vermessungen

Die Vermessungen sind notwendig, um Informationen über Größe und Relief der Flächen für die weiteren Planungen zu erhalten. Die Vermessung wird GPS-basiert durchgeführt. Für die Arbeiten ist es erforderlich die Flächen zu betreten. Das Setzen von Markierungspfählen ist in diesem Stadium nicht vorgesehen.

Beauftragte Dienstleister

Die persönliche Ansprache vor Beginn der Arbeiten für Baugrunduntersuchungen, Vermessung Beweissicherung und Kampfmitteluntersuchungen wird von der Firma TRIGIS GeoServices GmbH übernommen.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Maßnahmen wird explizit darauf geachtet, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht durch die Maßnahmen zu unmittelbaren Vermögensnachteilen bei Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten kommen, wird 50Hertz eine angemessene Entschädigung in Geld leisten, Flur- und/oder Aufwuchsschäden werden dem Pächter/Nutzungsberechtigten durch 50Hertz in voller Höhe ersetzt. Sind Entschädigungen für Flur- und/oder Aufwuchsschäden erforderlich, so richten sich diese nach den aktuellen Entschädigungsrichtsätzen der Landesbauernverbände.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, Tel.: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke

Zeitraum der Maßnahmen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten ab dem 07.04.2025 und sollen voraussichtlich im Dezember 2025 abgeschlossen werden, mit Ausnahme des Betriebs der Grundwassermessstellen einschließlich der Datenauslese, deren Regelbetriebsdauer fünf Jahre umfasst.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Hohe Börde	Hermsdorf	2	1, 14/7, 14/8, 2/1, 35/10, 35/11, 4, 49/6, 5, 50/6, 52/30, 58/30, 7/1, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 36
Hohe Börde	Hermsdorf	1	19/1, 22/1, 22/2, 22/3, 78
Hohe Börde	Hohenwarsleben	5	35, 38, 39, 104
Hohe Börde	Hohenwarsleben	2	9, 14, 45, 147, 158, 159, 160, 165, 166, 168, 171, 174, 175, 176, 177, 68/7, 69/7
Hohe Börde	Hohenwarsleben	3	144/15, 149/17, 18, 19, 21, 223, 259, 260, 282, 283, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296
Hohe Börde	Hohenwarsleben	1	39, 40, 41, 42
Hohe Börde	Niederndodeleben	13	1065, 1067, 1068, 1070, 1072, 1073, 1209, 1210, 1232, 1236, 1237, 1238, 1242, 1244, 1245, 1278, 1290, 1303, 497/61, 509/63, 510/63
Hohe Börde	Niederndodeleben	12	1074, 1077, 1079, 1083, 1084, 1085, 1086, 1097, 1101, 1227, 1228, 1240
Hohe Börde	Niederndodeleben	4	114/41, 145/40, 36, 43



Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in Hohe Börde

(Vorhaben 5a BBPlG)

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.50hertz.com/SuedOstLinkplus. Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Die nun geplanten Vorarbeiten umfassen faunistische Kartierungen.

Voruntersuchungen

Kartierungsarbeiten mit Materialausbringung

Für den geplanten Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. In diesem Zuge werden fachkundige Biologinnen und Biologen die vorherrschende Tier- und Pflanzenwelt erfassen. Dafür kann es erforderlich sein, auch Flächen außerhalb öffentlich zugänglicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren. Je nach Witterung finden ab Mitte März 2025 Kartierungsarbeiten mit Materialausbringung im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Art und Umfang der Kartierungen mit Materialausbringung

- Erfassung von Amphibien (März bis Juli 2025)
- Erfassung von Reptilien (April bis September 2025)

Für die Erfassung der aufgelisteten faunistischen Artkartierung ist es erforderlich, Materialien auf bestimmten Bereichen (mit einem geeigneten Habitatpotenzial für die jeweiligen Arten) auszubringen. Nicht alle Untersuchungen sind vollumfänglich an jedem einzelnen Standort notwendig und können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. So ist es möglich, dass auf Ihrem/n Flurstück/en nur ein Teil der Voruntersuchungen verrichtet werden muss oder dass Ihr/e Flurstück/e mehrfach betreten werden muss/müssen.

Beschreibung der auszubringenden Materialien

Amphibien:

- Hydrophon

Für die Erfassung einer bestimmten Amphibienart kann es notwendig werden, ein Gerät in den geeigneten Gewässern auszubringen, welches die Rufe der Tiere aufnehmen kann (sogenanntes Hydrophon). Die Geräte werden von April bis Mai jeweils für mehrere Tage ausgelegt und danach wieder entfernt.

- Künstliche Verstecke

Für die Erfassung weiterer Amphibienarten kann das Ausbringen von künstlichen Verstecken im Umfeld von geeigneten Gewässern nötig sein. Diese bestehen aus etwa 1×0,5m großen Schalbletern. Auf den Materialien ist eine kurze Erklärung der Maßnahme und ein Ansprechpartner angegeben, die der Zuordnung zu faunistischen Kartierungen dienen. Die künstlichen Verstecke werden im April 2025 ausgebracht, verbleiben im Gelände, werden bis Juli 2025 regelmäßig kontrolliert und nach Abschluss der Kartierungsarbeiten wieder vollständig entfernt.

- Reusenfallen

Für die Erfassung einer weiteren Amphibienart kann es ggf. notwendig werden, Wasserfallen an Gewässern auszubringen. Die Fallen können aus Reusen oder umgebauten Flaschen oder Eimern bestehen. Die Fallen werden von Mitte April bis Mitte Juli 2025 für einzelne Nächte ausgebracht und nach jeder Nacht eingeholt und geleert.

Reptilien

- Künstliche Verstecke

Für die Erfassung bestimmter Reptilienarten wird es nötig sein, künstliche Verstecke auszulegen. Diese bestehen aus ca. 0,5×0,5m bis 1×1m großen, dunklen Wellblechpappen. Auf den Materialien ist eine kurze Erklärung der Maßnahme und ein Ansprechpartner angegeben, die der Zuordnung zu faunistischen Kartierungen dienen. Die künstlichen Verstecke werden im April 2025 ausgebracht, verbleiben im Gelände und werden bis September 2025 regelmäßig kontrolliert. Nach Abschluss der Kartierungsarbeiten werden die Wellblechpappen wieder vollständig entfernt.

Beauftragte Dienstleister

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen (IHB) im Auftrag von 50Hertz vorgenommen. Änderungen bei den ausführenden Unternehmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, T: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke für Kartierungsarbeiten

Zeitraum der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten frühestens 14 Tage nach der wirksamen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG, voraussichtlich ab dem 15.03.2025 und sollen voraussichtlich im Dezember 2025 abgeschlossen werden.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Hohe Börde	Hohenwarsleben	2	157, 158